

Zeitschrift: Bremgarter Neujahrsblätter
Herausgeber: Schodoler-Gesellschaft
Band: - (2005)

Artikel: Die Freien Ämter und die Landgrafschaft Baden vom Spätmittelalter bis ins 19. Jahrhundert : mit spezieller Berücksichtigung der Klöster in und um Bremgarten im 18. und 19. Jahrhundert
Autor: Brüschweiler, Roman
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-965424>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Freien Ämter und die Landgrafschaft Baden vom Spätmittelalter bis ins 19. Jahrhundert

*mit spezieller Berücksichtigung der Klöster
in und um Bremgarten im 18. und 19. Jahrhundert*

von ROMAN BRÜSCHWEILER

In den Jahren 1414–1418 tagte in der Bischofsstadt Konstanz das allgemeine Konzil zur Kirchenreform und zur Beseitigung des grossen Ärgernisses von drei sich bekämpfenden Päpsten. Dem auf dem Konzil anwesenden und abgesetzten Gegenpapst Johannes XXIII. verhalf der damalige Herr der österreichischen Vorlande, Herzog Friedrich IV. von Österreich, zur Flucht aus Konstanz und wurde darum 1415 mit der Reichsacht belegt. Von König Sigmund wurden nun die Eidgenossen aufgefordert, diese zu vollziehen und die ihnen benachbarten Besitzungen des Herzogs zuhanden des Reiches zu besetzen. Nach Überwindung einiger Bedenken – erst drei Jahre zuvor hatte die seit gut einem Jahrhundert bestehende und erstarkte Eidgenossenschaft mit Österreich einen fünfzigjährigen Frieden geschlossen – stiessen die eidgenössischen Truppen, am schnellsten die Berner, von Westen, Osten und Süden in die habsburgischen Gebiete rechts der Aare vor, um der Herrschaft Österreichs in diesem Landstrich für immer ein Ende zu machen. Von dem innerhalb der jetzigen Kantonsgrenze liegenden eroberten Gebiet nahm der mächtig aufstrebende Ort Bern den südwestlichen Teil bis hinunter an die Reuss in seinen alleinigen Besitz. Luzern besetzte die an der heutigen Südgrenze des Aargaus gelegenen habsburgischen Gebiete. Gemeinsam, von mehreren eidgenössischen Orten, wurden die Freien Ämter und die nördlich davon gelegene sog. Grafschaft Baden bis nach Koblenz, Zurzach und Kaiserstuhl erobert. Zuletzt fiel der Hauptsitz der bisherigen habsburgischen Verwaltung, der «Stein» zu Baden; während der Pfingsttage, 19./20. April, ging er in Flammen auf und damit auch das Habsburger Archiv. Im übrigen Aargau war der Widerstand gegen die eidgenössische Eroberung und Besetzung im allgemeinen gering gewesen, obwohl namentlich dem Adel eine

kontinuierliche österreichische Herrschaft lieber gewesen wäre, doch bestand in jener Zeit keinerlei Aussicht auf Hilfe von Österreich.

Nun waren ja die aargauischen Lande nach Meinung und auf Geheiss Sigmunds von den Eidgenossen zuhanden des Reichs erobert worden, und so mussten erst beträchtliche Widerstände des Königs, der sich überdies mit dem österreichischen Herzog wieder ausgesöhnt hatte, überwunden werden, bis es den Besetzern gelang, das Gewonnene zu ihrem dauernden Besitz zu machen.

Die eidgenössische Eroberung von 1415 brachte den Eroberten durchaus nicht die Freiheit. Man war vom Gegner der Eidgenossen zu dessen Untertan geworden. Die Eidgenossen, selbst die freiheitsbewussten Urkantone, setzten sich einfach an die Stelle der Habsburger und übernahmen deren Herrschaftsrechte über das eroberte Land. Schon Jahrzehnte vorher hatten die Städte Bern, Luzern und Zürich damit begonnen, sich in ihrer Umgebung Untertanengebiete zu schaffen. Die Struktur des Feudalstaates, d.h. die Tatsache, dass sich die Hoheitsrechte des Staates – vor allem die gerichtsherrlichen Rechte – in zahllosen Splittern als Privatbesitz in den Händen von Adeligen, Klöstern, ja selbst von kleineren Städten und Bürgerfamilien befanden, versetzte die finanzkräftigeren und im Kriegsfall militärisch stärkeren Städte immer wieder in die Lage, solche Rechte durch Kauf oder als Pfand oder – wie 1415 – auch mit Gewalt an sich zu bringen. Wo sie sich einmal festgesetzt hatten, versuchten sie erfolgreich, die gewonnenen Rechte auszuweiten, sie zur vollen Staatshoheit auszubauen und die staatlichen Funktionen durch ein- und absetzbare Beamte ausüben zu lassen. Immerhin konnten sich in allen drei Teilen des Aargaus, im bernischen wie im gemeineidgenössischen und im österreichischen, verschiedene Niedergerichtsherrschaften halten, die sich im Besitze von Geschlechtern des Ministerialadels oder des städtischen Patriziates regierender eidgenössischer Orte oder des Bischofs von Konstanz, dann von Klöstern wie Muri, Wettingen, St. Blasien und Säckingen, selbst von kleineren Frauenklöstern und andern geistlichen Korporationen, vereinzelt auch von kleineren Landstädten befanden. Erst die Helvetik räumte dann mit diesen letzten Überresten des mittelalterlichen Feudalismus völlig auf.

Verwaltung der Grafschaft Baden

Werfen wir nun einen Blick auf die Grafschaft Baden, sehen wir, dass sie seit 1415 bis 1712 unter der Regierung der Acht Alten Orte Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus und seit 1443 auch Uri stand. Sie wurde von ihnen in der Weise regiert, dass jeder Ort für zwei Jahre einen Landvogt nach Baden schickte. Eine der Folgen des für die fünf katholischen Orte unglücklichen Zweiten Villmergerkrieges war, dass sie im Frieden von Aarau von 1712 auf die Herrschaft über die Grafschaft Baden Verzicht leisten mussten zugunsten der siegreichen Stände Zürich und Bern. Diese teilten den Regierungsanteil der fünf Orte unter sich zu gleichen Teilen und fügten ihn ihrem bisherigen bei, während Glarus als neutraler Ort den seinigen behielt.

Die regierenden Orte Zürich, Bern und Glarus waren somit seit dem frühen 18. Jahrhundert im Besitz der Landeshoheit. Sie versahen die Kastvogtei über die in der Grafschaft Baden gelegenen Klöster und Stifte. Sie besassen alle wichtigen Rechte, und in ihrem Namen nahm der Landvogt die Huldigungen der Untertanen entgegen und handhabte die hohe und niedere Gerichtsbarkeit, soweit sie dem Landesherrn zustand.

Der Landvogt als höchster landesobrigkeitlicher Beamter hatte in der Grafschaft Baden seinen Sitz in Baden im noch heute stehenden Landvogteischloss am rechten Ufer der Limmat. Im Unterschied zum seit 1712 wiederum in Trümmern liegenden »Stein« wurde des Landvogts Wohnsitz auch das «Niderhus» genannt.

Dem Range nach der zweite obrigkeitliche Beamte war der Landschreiber, dem der Unterschreiber zur Seite stand. In der Grafschaft Baden wurde er von den regierenden Orten an Bürger aus denselben Orten auf zehn Jahre vergeben. Dieser Beamte stand der Kanzlei vor und war dem Landvogt als Berater beigegeben. Er genoss zu Baden in einem den regierenden Orten zugehörigen Hause freie Wohnung.

Als Stellvertreter des Landvogtes amtete der Untervogt der Grafschaft und war demselben als Berater beigegeben. Diese Stelle wurde von den drei Ständen der Reihe nach auf zwölf Jahre besetzt. Während jedoch der Landvogt und der Landschreiber Angehörige der regierenden Orte waren, so war die Untervogtstelle von jeher an einen Bürger von Baden gegeben worden, und dieser Modus erhielt sich bis 1798.

Als übrige obrigkeitliche Beamte amteten der Grafschaftsläuf-
er, der in erster Linie Botengänge ausführte und Kundschaften
einholte sowie die Gefangenen besorgte und die Amtsstube in
Ordnung zu halten hatte, ferner der Scharfrichter, der zugleich Wa-
senmeister war. Die Grafschaft Baden zerfiel in elf Ämter: die acht
inneren und die drei äusseren, bischöflichkonstanzischen. Die er-
steren waren Rohrdorf, das Richtung Mutschellen bis ins heutige
Freiamt reichte, Birmenstorf, Gebenstorf, Dietikon, Wettingen,
Siggenthal, Ehrendingen und Leuggern, die letztern Klingnau,
Zurzach und Kaiserstuhl. Jedes der acht innern Ämter der Gra-
fschaft Baden und auch die bischöflichen Ämter Klingnau und
Zurzach hatten einen Amtuntermogt, den der Landvogt aus den Be-
wohnern des betreffenden Amtes ernannte. Die Amtuntermogte
hatten obrigkeitliche Befehle auszurichten und Bussen einzuzie-
hen. Sie führten da, wo die regierenden Orte die niedere Gerichts-
barkeit besassen, den Stab, d.h. sie leiteten die Gerichtsverhand-
lungen. Da sie in beständiger Fühlung mit dem Volke lebten,
waren sie dazu berufen, allfällige Beschwerden der Untertanen
der Obrigkeit vorzubringen. Schliesslich hatten viele Gemeinden
noch einen vom Landvogt erwählten «Steuermeier», der die ob-
rigkeitlichen Steuern einzog und für deren gerechte Verteilung
sorgte.

Verwaltung der Freien Ämter

Die Freien Ämter wurden im 15. Jahrhundert von den sechs Or-
ten Zürich, Luzern, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus regiert.
Bern, das sich bei der Eroberung des Aargaus den Löwenanteil ge-
holt hatte, schied anfänglich aus, ebenso Uri, dem die ennetbirgi-
schen Angelegenheiten wichtiger waren. Erst 1532, als Folge des
schon erwähnten Friedens von Aarau, trat Uri in die Mitregierung
ein, fraglos, um das Übergewicht der katholischen Stände zu stär-
ken. Das geschlossene und einheitlich verwaltete Territorium war
in zwölf, später dreizehn Ämter verschiedener Grösse gegliedert:
Neben grösseren, eine Reihe von Dorfgemarkungen einschlies-
senden Bezirken (z.B. die Ämter Meienberg und Muri), wurden
auch einzelne Dorfschaften (z.B. Wohlen und Bettwil als Ämter be-
zeichnet. Amt war der Titel eines niedergerichtlich autonomen Be-
zirks, dem in eidgenössischer Zeit stets ein einheimischer Unter-

vogt oder Amtuntermogt vorstand. Die südlichen Ämte Meienberg, Richensee/Hitzkirch, Muri, Boswil, Hermetschwil und Bettwil verfügten über eigene Amtrechte. Die im «Niederamt» zusammengefassten sechs, später sieben nördlichen Ämter Wohlen, Villmergen, Dottikon, Hägglingen, Niederwil und Büblikon/Wohlenschwil standen unter einem gemeinsamen, gegen Ende des 15. Jahrhunderts aufgezeichneten Amtrecht.

Klare Äusserungen der Landesherrschaft der Sechs, später Sieben Orte in den Freien Ämtern waren: die Setzung eines Landvogts im Zweijahresturnus, die Forderung des Beamten- und Untertaneneids, die Ausübung der Strafjustiz, die Regelung des gerichtlichen Berufungswesens, die Ausübung der Militärhoheit, die Handhabung der Regalien und das uneingeschränkte Gesetzgebungsrecht. Die regierenden Orte hielten streng an ihren landesherrlichen Rechten fest, einzig im Bereich der vom Kloster beherrschten Ämter Muri, Boswil und Bünzen wichen sie im Huldigungseid der Untertanen zugunsten des Klosters leicht von ihrer Linie ab.

Die Verwaltung der Freien Ämter war zwischen 1435 und 1562 erstaunlich direkt und einfach. Einziges obrigkeitliches Verwaltungsorgan war der nicht residierende Landvogt, der alle zwei Jahre in der offiziellen Reihenfolge von einem anderen regierenden Ort gestellt wurde. Vor oder nach der Vereidigung durch die Tagsatzungsgesandten zu Baden (über die Tagsatzung werde ich später informieren) ritt der neue Landvogt in seinem Amtsbereich auf, d. h. er nahm namens der regierenden Orte jeweils die Landvogtei in «Besitz» und vereidigte die ländlichen Amtleute und Untertanen auf die Sechs bzw. Sieben Orte. Er erschien jährlich während dreier Perioden (Fasnachts-, Mai- und Herbst-«Abrichtung») in seinem Amtsbereich, um an verschiedenen zentral gelegenen Orten, später auch in Bremgarten, Frevel-, Bussen- und Appellationsgericht zu halten und Bussen einzuziehen. Ferner präsidierte er seit 1493 die von Fall zu Fall einberufenen Landgerichte. Seit 1531 setzte er in neun, später zehn Ämtern die Untervögte. Anlässlich der Jahresrechnung legte er vor den Tagsatzungsboten der regierenden Orte die jährliche Verwaltungsrechnung ab.

Einige Gehilfen des Landvogtes waren vor 1562 die zwölf, später dreizehn einheimischen Amtuntermogte und die Richter der

Amtsgerichte, die vor 1531 fast alle von der Untertanenschaft ihrer Ämter gewählt und vom Landvogt nur bestätigt bzw. vereidigt wurden. Sie verfügten in ihrem engen Bereich über eine erstaunliche Machtfülle, was sich auch nicht änderte, als 1531 die katholischen Fünf Orte fast allen Ämtern die freie Wahl der Amtunternöte entzogen und diese obersten ländlichen Beamten fortan durch die Landvögte setzen liessen. Vor und nach 1531 entstammten die Amtunternöte der wirtschaftlich mächtigen bäuerlichen Oberschicht.

Zum Katalysator der ganzen weiteren Entwicklung der Verwaltung wurde schliesslich das neugeschaffene Amt des Landschreibers der Freien Ämter. 1562 genehmigten die Tagsatzungsboten der Sieben Orte die durch den Landvogt vorgenommene Wahl des Schreibers des Klosters Muri als nebenamtlicher Landschreiber. Diese Anstellung wurde gegen den erfolglosen Widerstand eines beachtlichen Teils der Freiamter Bevölkerung durchgesetzt. Als schliesslich der zweite nebenamtliche Landschreiber sein Klosterschreiberamt aufgab, 1576 in das «nichtfreiämstische» Bremgarten zog und sich dort als hauptamtlicher Landschreiber der Freien Ämter niederliess, wurde diese Stellung «gesellschaftsfähig». In der Folge blieb dieses Amt der luzernischen und zugerischen Oberschicht vorbehalten. Diese Landschreiber, deren Amt nach scharfer Konkurrenz zwischen Luzern und Zug schliesslich 1633 endgültig an die Nachkommen Beats II. Zurlauben von Zug überging, wuchsen schon bald als residierende Stellvertreter der wechselnden Landvögte und als Sprachrohr der Untertanen in eine bedeutende Rolle hinein.

Auch hier, wie in der Grafschaft Baden, waren weitere landesherrliche Beamte: der Landläufer, der die Stelle eines Landweibels versah. Die beiden Beamten des Kriminalgerichts, der Bremgarter Gefangenewart und der Nachrichter oder Scharfrichter, dienten beide der Landvogtei in den Freien Ämtern und der Stadt Bremgarten.

Wegen der Errichtung des vollen Landschreiberamtes entstand schliesslich in der Stadt Bremgarten, deren Gefängnis schon seit dem Ende des 15. Jahrhunderts vom Landvogt in den Freien Ämtern benutzt wurde, ein eigentliches Verwaltungszentrum sozusagen im «Ausland», da die Stadt Bremgarten nicht zu dieser Landvogtei gehörte und die regierenden Orte sie eher als zur Graf-

schaft Baden gehörig betrachteten. Die Kanzlei war in der Wälismühle untergebracht, und als Audienzlokal des Landvogts diente ein Saal im Gasthaus zum Engel. Mindestens eine der jährlichen «Abrichtungen» wurde daher seit 1619 folgerichtig nach Bremgarten verlegt.

Die Herrschaft oder Teilherrschaft sieben souveräner Staaten über gemeinsame Landvogteien, wie es die Grafschaft Baden und die Freien Ämter waren, erforderte ein besonderes oberstes Regierungs- und Verwaltungsorgan. Als solches oberstes Organ bot sich die regelmässig tagende Versammlung der eidgenössischen Tagsatzungsgesandten («die Tagsatzung») an, die vor 1415 vorwiegend politischen Zwecken diente, seit der Entstehung Gemeiner Herrschaften jedoch auch alle mit letzteren zusammenhängenden Verwaltungs- und Justizgeschäfte erledigte. Die Tagsatzung trat ursprünglich meistens in Luzern, später ordentlicherweise in Baden zusammen. Seit 1531 trafen sich die Boten der katholischen Orte in Sondersitzungen in Luzern oder anderswo in der Innerschweiz. Gemeinsam blieben jedoch stets die vorwiegend der Verwaltung der Gemeinen Vogteien gewidmeten Jahrrechnungs-Tagsatzungen – so genannt wegen der Ablage und Prüfung der jährlichen Rechnungen der Landvögte der Gemeinen Herrschaften. Die «Jahrrechnung» fand in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts am Mittwoch nach Pfingsten statt, seit 1462 am ersten Sonntag nach Fronleichnam und mit dem Jahre 1587 am ersten Sonntag nach Johannes dem Täufer (24. Juni). Damit verbunden war auch der jeweilige Zeitpunkt des Wechsels der Landvögte.

Zu den Obliegenheiten der Tagsatzungsboten der Sieben Orte gehörten: die Vereidigung der Landvögte, später auch der Landschreiber; die Prüfung und Abnahme der Jahrrechnungen der Landvögte; die Behandlung von Beschwerden der Oberamtleute und der Untertanen; die Vornahme von Eingriffen in die landvögliche Verwaltung; die Erledigung zahlreicher Appellationen.

Neue Machtverhältnisse von 1712 – 1798

Seit dem Ende des 17. Jahrhunderts schwelte ein Streit zwischen dem Kloster St. Gallen und seinen mehrheitlich reformierten Untertanen im Toggenburg. Das von Schwyz vorgeschlagene Projekt einer Strasse von Uznach nach Wattwil veranlasste den doktrinären und harten Abt von St. Gallen, Leodegar Bürgisser (von

Luzern stammend), die Ausführung des Baus auf St. Galler Seite mit Kostenfolge der Stadt Wattwil und dem Toggenburg aufzubürden. Die Toggenburger wehrten sich, und die reformierten Stände Zürich und Bern stellten sich auf die Seite der rebellierenden Toggenburgern. Abt Bürgisser, der sich im spanischen Erbfolgekrieg durch ein Bündnis mit Österreich bei den Eidgenossen verhasst gemacht hatte, wurde schliesslich doch von den katholischen Orten unterstützt. 1712 brach mit der Besetzung des Thurgaus und der Lande des Abts von St. Gallen durch die Orte Zürich und Bern der Krieg aus. Es folgte der Vorstoss bernischer und zürcherischer Truppen von Mellingen nach Süden (die sog. «Staudenschlacht»), die Besetzung von Bremgarten und schliesslich noch die Einnahme von Baden. Die ratlosen Regierungen von Luzern und Uri schlossen in Aarau am 18. Juli 1712 mit den Gegnern einen Frieden, wurden jedoch von der mobilisierten Untertanenschaft aufs heftigste desavouiert. Der weitergeföhrte Krieg endete schliesslich mit dem für die katholische Partei äusserst verlustreichen Gefecht auf dem Langenfeld nördlich von Villmergen am 25. Juli 1712 – dem Zweiten Villmergerkrieg.

Am 11. August wurde in Aarau der endgültige Landfrieden geschlossen, der die Machtverhältnisse in der Eidgenossenschaft wesentlich umgestaltete. Zürich und Bern sahen sich endlich in der Lage, den breiten trennenden Korridor von Gemeinen Herrschaften zwischen ihren Staatsgebieten auszuschalten. Aufgrund des Aarauer Friedensvertrages wurden im Oktober 1712 die Oberen Freien Ämter mit einer geraden, vom Galgen der hallwil'schen Grafschaft Fahrwangen (Berner Staatsgebiet) zum Kirchturm von Unterlunkhofen (Gebiet unter Zürcher Oberhoheit) gezogenen Landmarch getrennt. Während die Grafschaft Baden und die Unteren Freien Ämter nunmehr allein von Zürich, Bern und Glarus regiert und verwaltet wurden, setzten die Oberen Freien Ämter die Tradition der ehemaligen gesamten Freien Ämter fort. Doch zu den Regenten dieser Oberen Freien Ämter gesellte sich nun auch Bern, so dass die südliche Hälfte der Freien Ämter nunmehr den Acht Alten Orten unterstand.

Die Tagsatzung wurde nun Syndikat genannt, da sich aber die katholischen Orte weigerten, ihre Syndikatsabgeordneten in das von den drei reformierten Ständen beherrschte Baden zu delegieren, wählten die gemeinen Eidgenossen Frauenfeld in der Gemei-

nen Herrschaft Thurgau als Tagsatzungsort des Syndikats und der Jahresrechnungen der Acht Alten Orte. Die Aufgaben des Syndikats blieben aber die gleichen, wie sie vor 1712 von der Badener Tagsatzung erfüllt worden waren.

Auch nach 1712 blieb der Landvogt, der abwechslungsweise von den regierenden Orten ernannt wurde, höchster obrigkeitlicher Beamter. Seither waren es aber in den Freien Ämtern deren zwei, die nach dem gleichen Turnus wie früher aufeinander folgten, wobei nun auch Bern seine Vögte in die Oberen Freien Ämter schickte.

In Bezug auf die staatlichen Einrichtungen hatten allerdings die Oberen Freien Ämter anfänglich gewisse Schwierigkeiten zu überwinden. Da Bremgarten seit 1712 dem Regiment von Zürich, Bern und Glarus unterstand, verloren die Oberen Freien Ämter den direkten Zugang zu allen öffentlichen Einrichtungen der Zeit vor 1712 (landvögtliches Audienzhaus zum Engel, Kanzlei bzw. Landschreiberei in der Wälismühle, Gefängnis, Landsgerichtsplatz auf der Ebni usw.). Die obersten Gewalten in den beiden Landvogteien einigten sich schliesslich darauf, dass die Einrichtungen des Landgerichts zu Bremgarten weiterhin von beiden Landvogteien benutzt werden sollten, obwohl sich die katholischen Orte noch jahrelang über den unwürdigen Zustand beklagten.

Des Archivs wegen blieben die Kanzleien beider Landvogteien in Bremgarten. Die Landschreiber der Oberen Freien Ämter sassen vorderhand weiterhin in der Wälismühle. Die Landschreiberei blieb vorerst bei den Zurlauben von Zug, wurde jedoch 1728 an die Lantwing von Zug und 1782 an die Müller von Zug übertragen.

Auftritt und Huldigung veränderten sich nicht. Reformierten Landvögten musste allerdings immer noch zusätzlich ein Luzerner Delegierter beigegeben werden, welcher der Eidesformel die Fürsprache «unserer lieben Heiligen» beizufügen hatte.

Der Untergang der Alten Eidgenossenschaft und der neue Kanton Aargau

Die politische Stagnation der Eidgenossenschaft im 18. Jahrhundert spiegelte sich ebenfalls im Aargau, doch reifte auch hier im Volke die Überzeugung, dass die Regierungsweise der Patriziate oder Zunftaristokratien nicht mehr zeitgemäss und für die Un-

tertanen unwürdig sei, so dass die Auswirkungen der französischen Revolution auch im Aargau auf eine wohlvorbereitete Ge- sinnung trafen.

Am 27. Dezember 1797 trat in Aarau eine ausserordentliche Tagsatzung zusammen – die letzte der Alten Eidgenossenschaft. Die Tagsatzungsherren hatten die Zeichen der Zeit noch nicht verstanden, So wurde am Festakt vom 25. Januar 1798 der Bundeschwur vorgelesen, nach welchem die Abgeordneten der 13 Stände und der zugewandten Orte sich verpflichteten, alle bisherigen Bündnisse, die zwischen den eidgenössischen Ständen und Orten geschlossen worden waren, zu halten. Nun befand sich aber seit dem 9. Januar auch der französische Gesandte Mengaud in Aarau, um für Frankreich den Sturz der schweizerischen Aristokratien vorzubereiten.

Anfangs März nahte das Ende der Alten Eidgenossenschaft; die in der Waadt stationierten französischen Truppen marschier- ten los. Und als am 5. März die Berner bei Neuenegg, Fraubrunnen und auch im Grauholz besiegt wurden, kapitulierte Bern; damit brach der bewaffnete Widerstand zusammen – die Schweiz wurde von Frankreich beherrscht. Der Jubel über die «Befreiung» ver- stummte, als man merkte, dass anstelle der alten Herren ein rück- sichtsloserer Herrscher getreten war.

De jure waren die schweizerischen Untertanenländer von ihren Regenten nun unabhängig – und mit Verspätung auch die Gemeinen Herrschaften im Aargau –, doch wurde jetzt die helveti- sche Einheitsverfassung verfügt. Darin figurierte der ehemalige bernische Aargau als selbständiger Kanton; die Grafschaft Baden und die Freien Ämter wurden dem Kanton Zug zugeteilt. Am 22. März versammelten sich die gewählten Männer zur «Provisorischen Nationalversammlung des Kantons Aargau». Die Zuger konnten sich mit dem Diktat nicht abfinden. Als die Vertreter von 10 Kantonen in Aarau, der nunmehrigen provisorischen helveti- schen Hauptstadt, zur Annahme der Verfassung der «einen und unteilbaren helvetischen Republik» zusammenkamen, fehlte un- ter anderen auch der Kanton Zug. Die Bewohner der Grafschaft Ba- den und der Freien Ämter wurden aufgefordert, sich ohne Zug zu einigen, und am 21. April erschienen diese 14 Abgeordneten in Aarau. So wurde aus dem projektierten Kanton Zug doch allmäh- lich ein Kanton Baden. Widerstände in den Freien Ämtern und den

inneren Kantonen wurden mit Waffengewalt unterdrückt. Im Mai erfolgte die Konstituierung des Kantons Baden mit den Distrikten Sarmenstorf, Bremgarten, Muri, Baden und Zurzach. Selbständige waren die Kantone nicht, denn sie waren nur Teil der Republik, die von einem fünfköpfigen Direktorium als Exekutive und einem grossen Rat und Senat als Legislative regiert wurde. Im September musste die Regierung ihren provisorischen Sitz in Aarau allerdings verlassen; die wachsende Verwaltung wechselte nach Luzern.

1799 wurde das Gebiet des heutigen Aargaus ins europäische Ringen hineingerissen. Napoleons Truppen kämpften an verschiedenen Fronten vorerst unglücklich, und die vermeintliche Niederlage der Franzosen gefährdete die helvetische Ordnung, zumal von verschiedenen Seiten die Wiederherstellung der früheren Zustände betrieben wurde. Russische Heere sollten die in der Schweiz stationierten österreichischen Truppen unter Erzherzog Karl ablösen, doch wurden sie bei Zürich von General Masséna geschlagen, und Suworow, musste über die Alpen ins Vorderrheintal entweichen. Damit war die helvetische Republik wieder hergestellt.

Selbst während der Kriege arbeitete das Direktorium weiter. Da aber dessen Mitglied Laharpe die Errichtung einer Diktatur anstrebte, kam ihm das Parlament zuvor, setzte in einem 1. Staatsstreich am 8. Januar 1800 das Direktorium ab, und die Gemässigten wählten an seiner Stelle einen «Vollziehungsausschuss». Dieses Gremium löste in einem 2. Staatsstreich am 7. August Senat und Grossen Rat auf.

Den Streit zwischen Unitarien und Föderalisten wollte Napoleon mit der «Verfassung von Malmaison» entscheiden. Als Kompromiss war darin ein Bundesstaat von 17 Kantonen (ohne Wallis) vorgesehen. Die neue Tagsatzung änderte jedoch den Entwurf und wollte am Wallis festhalten. Dies führte mit französischer Unterstützung zum 3. Staatsstreich der Föderalisten, der zur Auflösung der Tagsatzung und zur Ernennung eines föderalistischen Senats führte. Die neue Regierung beschloss am 27. Februar 1802 eine neue Verfassung, in der neben dem Kanton Aargau der Kanton Baden wieder in seinen früheren Grenzen hergestellt wurde. Das Fricktal wurde nicht berücksichtigt.

Am 17. April 1802 verschaffte der 4. Staatsstreich wieder den Unitarien die Herrschaft, die in einer ersten schweizerischen

Volksabstimmung einen zentralistischen Verfassungsentwurf vorlegten. Zwar wäre die Vorlage abgelehnt worden, doch wurden die Nichtstimmenden als Ja-Stimmende gezählt, womit die Verfassung genehmigt war. Die Kantone Aargau und Baden waren wieder vereinigt. Der neue Kanton Aargau bestand jetzt aus dem ehemaligen bernischen Aargau, der ehemaligen Grafschaft Baden und dem Unteren Freien Amt. Das Obere Freie Amt dagegen bildete den Bezirk Muri des Kantons Zug.

Im Fricktal übernahm Sebastian Fahrländer im Januar 1802 die Verwaltung und errichtete einen Kanton unter französischem Protektorat, der im August dem helvetischen Staat einverleibt wurde, da Napoleon das Wallis von der Schweiz trennte und dafür das Fricktal abtrat.

Im Sommer zog Napoleon seine Truppen zurück, mit der Berechnung, dass jetzt das Chaos ausbreche. Sofort erhoben sich die Föderalisten in den Waldstätten, in Glarus, Graubünden und Appenzell, und auch in Zürich regte sich der Aufstand. Gross war der Aufruhr ebenso im Aargau, wo ehemalige Aristokraten das Volk zum Abfall bewegten. Vor allem im Siggamt rottete man sich zusammen («Stecklikrieger»); als die Aktion eskalierte, flüchtete die Regierung von Bern nach Lausanne und bat Napoleon um Hilfe. Dieser liess in der Erklärung von St. Cloud seine Vermittlung (Médiation) ankündigen, befahl Waffenruhe, Wiedereinführung der helvetischen Verfassung und die Entsendung von Abgeordneten nach Paris, um mit ihnen eine neue Verfassung zu beraten.

Napoleon schuf den neuen Kanton Aargau, in welchem er die drei helvetischen Kantone dieses Gebietes zusammenschweisste. Gewisse Grenzveränderungen mussten allerdings zur Kenntnis genommen werden: so wurden die bisher mit dem Kanton Bern vereinigten Gemeinden des ehemaligen Amtes Aarburg wieder mit dem Bezirk Zofingen, die Gemeinden des ehemaligen Bezirks Sarmenstorf (ohne Hitzkircher Amt) und das ehemalige Luzerner Amt Merenschwand dem Bezirk Muri einverleibt. Die Gemeinden Dietikon, Schlieren, Oetwil und Hüttikon kamen zum Kanton Zürich. Das Frauenkloster Fahr verblieb als Exklave beim Kanton Aargau.

Am 25. April begann im neuen Kanton Aargau die Parlamentstätigkeit. Am 26. April wählte der Grosse Rat die Regierung. Am 28. April ging schliesslich die Regierungsgewalt endgültig an den Kleinen Rat über.

Die aargauische Legislative und Exekutive zeigten während der Mediation bis 1813 auf verschiedensten Gebieten eine rege Tätigkeit. Die friedlichen Zeiten im Innern förderten auf nationaler Ebene den Wunsch nach Zusammenschluss auf geselligem Gebiet, und verschiedene schweizerische Gesellschaften wurden im liberalen Aargau gegründet. 1811 wurde die «Gesellschaft für vaterländische Kultur im Aargau» ins Leben gerufen, aus der in den nächsten Jahrzehnten die verschiedensten Kulturgesellschaften hervorgingen, so dass die übrige Schweiz leicht spöttisch schliesslich vom «Kulturkanton» sprach.

Europa wurde am Wienerkongress 1814/15 neu geordnet. Der Aargau wartete nicht, bis alle Probleme beraten waren, sondern gab sich am 4. Juli 1814 eine neue Verfassung. Diese verringerte die Volksrechte, womit das aristokratische Prinzip noch mehr verstärkt wurde. Da man im Aargau eine Demarche Berns befürchtete, schickte man vorsorglich Albrecht Rengger nach Wien, und mit Unterstützung von Stapfer gelang es, den Aargau in seinen bisherigen Grenzen zu belassen.

Die Restauration von 1814 – 30 diente dem Aargau zur Konsolidierung, doch konnte die neue Verfassung nicht befriedigen. So brachte auch hier die Julirevolution 1830 den Stein ins Rollen. Die Regierung weigerte sich, der Bitte nach Verfassungsrevision Gehör zu schenken, so dass sich im Freiamt ein Volkssturm um Heinrich Fischer, Schwanenwirt zu Merenschwand, scharte, und die Aufständischen hinter ihrem «General» am 6. Dezember nach Aarau zogen. Unter diesem Druck wurde eine Verfassungsrevision vorgenommen, deren Text den neuen Geist gleich im ersten Satz zeigt: «Der Kanton Aargau ist ein auf der Souveränität des Volkes beruhender Freistaat.»

Aber der Aargau kam nicht zur Ruhe und trieb radikal einem starken Sturm entgegen, der schliesslich die Schweiz in den letzten Bürgerkrieg hineintrieb. Mit den «Badener Artikeln» von 1834, in denen die freisinnigen Staatslenker die Rechte des Staates gegen die vermeintlichen Übergriffe der Kirche zu wahren suchten, wurde die katholische Bevölkerung in grosse Unruhe versetzt. Diese wuchs, als 1835 mit einem Religionsbücher-Entscheid des Grossen Rates die Kompetenz des Bischofs umgangen wurde, der Grosser Rat gemäss Badener Artikel den Treueid der katholischen Geistlichen beschloss und den aargauischen Klöstern die Selbstverwaltung entzogen wurde.

Die aargauischen Klöster

Königsfelden war als letzte klösterliche Körperschaft im Aargau 1309 gegründet worden. Alle diese Klöster waren fast ausschliesslich Schöpfungen des Hochadels. Wohl bedingt durch die Verena-Verehrung entstand um die Mitte des 8. Jahrhunderts in Zurzach das erste Monasterium auf Aargauer Gebiet in königlichem Eigenbesitz, doch wurde dieses Kloster im 13. Jahrhundert in ein Chorherrenstift umgewandelt. Die Habsburger waren Stifter der Abtei Muri und sicher auch um 1200 an der Verlegung des seit 1083 bestehenden Frauenkonventes dieses ursprünglichen Doppelklosters nach Hermetschwil beteiligt, wo seit 1985 die zur Zeit einzige selbständige Abtei im Aargau existiert. 1130 stifteten Freiherr Lütold von Regensberg und seine Gemahlin Judenta das Benediktinerinnenkloster Fahr. Hermetschwil (mit Muri-Gries verbunden) und Fahr (mit Einsiedeln verbunden) sind vorläufig die einzigen aargauischen Klöster, die noch an ihrer ursprünglichen Stätte weiterleben. Ebenfalls im 12. Jahrhundert gründeten die Grafen von Froburg das Chorherrenstift Zofingen, und 1227 entstand als Stiftung des Ritters Heinrich von Rapperswil die Zisterzienserabtei Wettingen als Tochter von Salem. Vor allem der Adel ist im Fricktal im 13. Jahrhundert an der Errichtung des Chorherrenstiftes Rheinfelden und des Zisterzienserinnenklosters Olsberg beteiligt gewesen, wogegen der Frauenkonvent des gleichen Ordens in Gnadenthal aus einer Gemeinschaft von Beginen aus Wettingen entstanden sein dürfte. Ein Dominikanerkloster in Zofingen, 1286 errichtet, wurde schon nach wenigen Jahren wieder geschlossen. Neben diesen erwähnten eigentlichen Klöstern existierten im Aargau aber noch einige kleinere Institutionen, wie z.B. die Komtureien der Johanniter in Rheinfelden, Leuggern, Klingnau und Biberstein, von St. Blasien abhängige Propsteien in Klingnau und Wislikofen, das Wilhelmitenklösterchen Sion bei Klingnau sowie einige kleinere weibliche Ordensgemeinschaften franziskanischer und dominikanischer Richtung in Städten wie Aarau, Zofingen, Baden, Bremgarten und Rheinfelden. Vom 14. Jahrhundert bis zur Reformation ist ausserdem auch im Aargau die Entwicklung des Eremitentums von Frauen und Männern feststellbar, und einzelne Einsiedeleien hatten denn auch bis ins 19. Jahrhundert hinein Bestand. Einzig die Einsiedelei Emaus bei Zufikon existiert heute noch.



Kloster Muri.

schlag und erklärte es am 17. September als Nationaleigentum. Bereits am 20. Juli war auch die Novizenaufnahme verboten worden, was indirekt einer Aufhebung entsprach. Der Generalkommissär für die Besitznahme des beweglichen Klostergutes zuhenden der Helvetischen Nation, der Ende Juli 1798 Kirchenschätze, Gültbriefe und Bargeld nach Aarau sandte, zeigte denn auch bereits im August den zukünftigen Trend gegen das Kloster Muri auf, als er in einem Schreiben an die Regierung des Helvetischen Kantons Baden schrieb: «Sie werden niemals keine Ruhe im Kanton Baden erhalten, solange Sie die Mönche von Mury beieinander lassen, das sind unthier, die gänzlich mit den kleinen Kantonen unter einem Mantel spielen.»

Die Schikanen gegen das Kloster Muri wurden fortgesetzt, als man zu Beginn des Jahres 1799 die Klosterdruckerei konfiszierte und kantonale Kommissionen vorbeischickte, welche die Tauglichkeit der Gebäude für eine Irren- oder Armenanstalt abklären sollten. Am 21. Januar wurden sechs Konventualen, die man der Verschleppung von Klosterschätzen nach Deutschland bezichtigte, deportiert und ihre Zellen für Monate versiegelt. In der folgenden Zeit mussten verschiedene Truppen untergebracht und versorgt

Das 1027 als habsburgisches Hauskloster gegründete Kloster Muri gehörte mit St. Gallen und Einsiedeln zu den führenden und wohlhabenden Klöstern der Schweizerischen Benediktinerkongregation. Seit 1701 besass der Abt zudem die Würde eines Reichsfürsten. Es war somit nicht verwunderlich, dass der Zeitgeist der Französischen Revolution auch das Kloster Muri nicht verschonte. Am 28. März 1798 verzichtete das Kapitel auf die weltliche Machtposition der niederen Gerichtsbarkeit in den Ämtern Muri, Boswil, Bünzen, Beinwil und Werd. Doch wurde nun im Aargau das Kloster Muri zum Angelpunkt der Auseinandersetzungen zwischen den weltlichen Behörden und den übrigen aargauischen Klöstern. Am 8. Mai belegte der Grosse Rat der Helvetischen Republik das Vermögen aller Klöster mit Be-

werden, was das Kloster enorme Mengen an Schlachtvieh, Getreide, Futter, Wein und anderem kostete. Noch immer aber durften die Murianer Mönche bleiben, währenddem aus aufgehobenen Klöstern, wie Rheinau, Einsiedeln, St. Gallen (und eventuell auch Mariastein) mehrere Konventualen hier Aufnahme fanden. Innerhalb von 20 Monaten setzte die helvetische Regierung in Muri drei Inventarisierungen an, und die staatliche Verwaltung der klösterlichen Landwirtschaft war äusserst mangelhaft.

Doch im November 1801 trat eine Beruhigung ein, indem die Helvetik ein Amnestiegesetz erliess, das den Deportierten und Exilierten die Rückkehr ermöglichte, sofern sie innert 14 Tagen nach der Heimkehr dem Regierungsstatthalter den Gehorsam gegen die bestehenden Gesetze bezeugten. Das vorläufig erlösende Wort sprach jedoch Napoléon selbst, indem er in der Mediationsakte vom 19. Februar 1803 (mit der auch unser Kanton geschaffen wurde) die Wiederherstellung der Klöster und die Restitution ihres Eigentums verfügte. Dabei soll er jenen Mitgliedern der Consulta, welche die Klöster aufheben wollten, zu verstehen gegeben haben, dass die Messe der Mönche den Hirten im Gebirge das Theater ersetze. Trotzdem war man Napoléon in Muri dankbar, so dass noch 1822 P. Leodegar Schmid, einer der geistig regsamsten Mönche des damaligen Muri-Konventes, ihn als Restaurator und Wohltäter des Klosters bezeichnete und Gott bat, ihm die Endgnade und das ewige Leben zu schenken.

Die verbesserte Situation für die schweizerischen Klöster war nicht ohne vielfältige Anstrengungen und Beziehungen im In- und Ausland von Mönchen und Politikern zustande gekommen, doch konnten auch sie für Muri den Verlust der schwäbischen Herrschaft am Neckar nicht verhindern, womit auch die materielle Grundlage der Fürstenwürde des Abtes dahinfiel. Doch Muri fasste neuen Mut, als ihm die Novizenaufnahme (vor allem von Kantonsbürgern) wieder gestattet wurde. Bereits am 3. Mai 1803 hatte der neue Kanton Aargau den Klöstern ausserdem die freie Verwaltung ihrer Güter zurückgegeben. Die Regierung verlangte nur ein Inventar und jährliche Einsicht in die Rechnung. Das Verhältnis der Klöster zum Staate regelte die Regierung durch ein Gesetz, dem der Grosse Rat im zweiten Anlauf am 29. Mai 1805 zustimmte. Ausdrücklich wurde unter andern auch dem Benediktinerstift Muri der Fortbestand zugesichert, allerdings musste es

nun jährlich einen Betrag von 6000 Franken (später vorübergehend auf 4000 reduziert) abliefern. Am 19. Dezember eröffnete das Kloster sein Noviziat wieder, und sogleich meldeten sich sieben Kandidaten, von denen 1807 sechs die Profession ablegten.

Am 7. August 1815 erhielten die Klöster auch durch die Tagsatzung die Zusicherung ihrer Existenz, und der Artikel XII des Bundesvertrages sollte später zu einer Schicksalsfrage für den Kanton und die ganze Eidgenossenschaft werden. Der Artikel garantierte den «Fortbestand der Klöster und Kapitel und die Sicherheit ihres Eigentums, soweit es von den Kantonsregierungen abhängt. Ihr Vermögen ist gleich andrem Privatgut den Steuern und Abgaben unterworfen.» Der Aargau stimmte dieser Regelung unter dem Druck der Umstände widerwillig und mit Vorbehalt zu.

So schien jetzt also für die Klöster wieder eine Zeit ungestörten Wirkens anzubrechen. Mit der neuen rechtlichen Lage konnte man leidlich zufrieden sein und hoffnungsvoll in die Zukunft blicken. Doch die folgenden Jahre sind in der bisher einzigen umfassenden Klostergeschichte des P. Martin Kiem mit dem Titel «Muri's kurze Zeit des Friedens, letzter Kampf, Untergang und Wiederaufblühen in Gries» überschrieben. Muri hatte 1810 nach dem Tode von Abt Gerold Meyer, der 1803 wieder aus dem Exil zurückgekehrt war, mit dem 63-jährigen Gregor Koch einen Nachfolger gewählt (für dessen Bestätigung übrigens der Kanton die neu stipulierte Taxe von 840 Franken verlangte). Abt Gregor hielt sich von politischen und diplomatischen Problemen möglichst fern und befasste sich lieber mit der Neuordnung und der Vergrösserung des Klosterbesitzes, der unter seinem Vorgänger eine starke Einbusse erlitten hatte, und eine gute Wirtschaft war für Muri um so notwendiger, als die staatlichen Forderungen immer höher stiegen. Allerdings waren er und sein Dekan (wie der Murianer Historiker-mönch P. Rupert Amschwand schrieb) zu sehr von der Gefährlichkeit des Zeitgeistes überzeugt und für die Bewahrung der Welt-abgeschiedenheit des Mönches besorgt, als dass sie an eine neue Kulturmission des Benediktinertums unter veränderten Zeitverhältnissen zu denken gewagt hätten. Diese Abwehrhaltung machte sich auch in der Klosterschule und bei der Pflege der Wissenschaften bemerkbar, sah doch Abt Gregor allzu ängstlich in der Wissenschaft eine Dienerin der kirchen- und glaubensfeindlichen Aufklärung, und aus dem verderblichen Einfluss der Aufklärung

auf verschiedene Mönchskonvente – vor allem in Frankreich – schloss man auf die Verderblichkeit der profanen Wissenschaft. Zwar richtete der 1816 neugewählte Abt Ambros Bloch sein Augenmerk auf die Hebung des Gymnasiums, doch lagen ihm, als Lehrer für Theologie und Philosophie und als Freund der lateinischen Klassiker, altbewährte Fächer näher als der Stoff, den neue Lehrpläne an einer laizistischen Kantonsschule vorschlugen. So versuchte man denn auch, den Einfluss der aargauischen Schulbehörden möglichst klein zu halten, und wenn dies nicht gelang, verzögerte man oft die Durchführung von staatlichen Anordnungen – ein letztes kleines Aufbegehren vor dem Einbruch der Staatsverwaltung. – Anscheinend kleine Geplänkel, dabei Vorboten des Sturms!

Die Verfassung von 1831 (bekanntlich bewirkt durch den Freiamtersturm, aber nicht in dessen Sinn gediehen) gab dem aargauischen Grossen Rat die Vollmacht, den jährlichen Beitrag der Klöster an die Staatskasse zu bestimmen. Dies war eigentlich der erste Schritt, der die Klöster der parteipolitischen Willkür des Kantonsparlamentes auslieferte. Die weiteren Massnahmen folgten auf dem Fusse. Die finanziellen Forderungen an die Klöster wurden sogleich angehoben, was für Muri statt 4000 Franken neu 11 000 bedeutete. 1832 wünschte der Kleine Rat (wie der Regierungsrat damals hiess) summarische Inventare, die er 1833 auch erhielt, aber 1834 für unvollständig und mangelhaft erklärte, und er beschloss am 19. Februar, durch staatlich Beauftragte ein genaues Inventar der Klostergüter aufnehmen zu lassen. So erschienen Ende März die drei von der Regierung ernannten Kommissare. Dies und antiklösterliche Tendenzen bei den Diskussionen der sog. Badener Artikel im Grossen Rat beunruhigten auch das Volk im oberen Freiamt, vor allem, als am 17. Mai eine grossrätsliche Proklamation zur Auseinandersetzung mit dem Bischof von der Kanzel verlesen werden musste, was einige Pfarrherren nicht ohne weiteres tun wollten und was zur Absetzung des Pfarrers von Muri und zur Inhaftierung des Dekans von Merenschwand führte.

Im Sommer 1835 begann die Regierung, den Klöstern Vorwürfe über die Jahresrechnungen seit 1803 zu machen und verlangte innert 14 Tagen Aufschluss. Der seit Sommer 1833 amtierende Kanzleidirektor und spätere Abt, P. Adalbert Regli, leistete die grosse Arbeit, die den Vorwurf berichtigte, worauf aber die Re-

gierung trotzdem dem Grossen Rat anfangs November ein Dekret zur Bevormundung der Klöster vorlegte. Auch das neue Programm der Klosterschule, das P. Adalbert in Aarau persönlich vorstellte, wurde am 7. Oktober abgelehnt, womit der ältesten Schule des Aargaus der Todesstoss versetzt wurde. Im Kloster ahnte man, was dies bedeutete, und ein Konventuale sah im Verbot der Schule «einen sichern Vorboten der gänzlichen Zerstörung». Am 6. November, am Tage vor dem Dekretsbeschluss, tat Abt Ambros (wie der Klosterhistoriker sagt) einen folgenschweren Schritt, indem er sich in den Thurgau in Sicherheit begab, von wo er schliesslich nach Engelberg zog, ohne je wieder in sein Hauskloster zurückzukehren. Dass er dabei bedeutende Schuldtitle mit sich nahm, erregte bei den Radikalen grosses Ärgernis und wurde noch oft als Beweis für klösterliche Falschheit angeführt.

Rund ums Kloster gärte es, und die Eskalation der Freiamter Unruhen begann, als Ende November aargauische Truppen das Freiamt besetzten, angeblich, um etwaigen Gewalttaten des Volkes vorzubeugen. Am 1. März 1836 trat das staatliche Verwaltungsdekret in Kraft, und am gleichen Tag versuchte der politisch gewählte Verwalter Lindenmann, anmassend und sehr undiplomatisch, unverzüglich im Kloster seines Amtes zu walten, was ihm nicht gelang, und erst am 14. März, unter Androhung von exekutiver Gewalt, beugte sich der Konvent den Anordnungen der Staatsadministration. Rechtfertigungsschriften der aargauischen Klöster der folgenden zwei Jahre bewirkten nichts, und auch die Tagsatzung befasste sich lange Zeit nicht mit dem Problem. Man liess sich Zeit, da eine vordergründige Beruhigung der Situation eintrat, obgleich im Kleinen Rat mit Augustin Keller, wie auch bei der Wahl des neuen Bezirksamtmanns in Muri mit Dr. Josef Leonz Weibel auf Anfang 1838 Personen gewählt wurden, von denen eine starke Radikalisierung der Politik zu erwarten war.

Muri erhielt mit P. Adalbert Regli einen neuen Abt, nachdem die Abtwahl wegen des Streites um die erwähnten weggefährten Schuldtitle mit einmonatiger Verspätung am 5. Dezember 1838 erfolgen konnte. Wie in einem klassischen Drama tritt nun auch in der Geschichte der Klosteraufhebung ein verzögerndes Moment auf. Die Stimmung in Aarau schien etwas umzuschlagen. Die bevorstehende Revision der Verfassung von 1831 bedingte im Hinblick auf die katholische Bevölkerung eine zurückhaltende Poli-

tik, und die Ereignisse des Züri-Putsches vom September 1839, der im Nachbarkanton die Konservativen wieder an die Regierung brachte, blieben nicht ohne Einfluss auf das Aarauer Klima. Der Kleine Rat beriet Verbesserungen der staatlichen Klosterverwaltungen, und ab 1. Januar 1840 durften die aargauischen Klöster wenigstens ihre im Kanton gelegenen Güter mit Ausnahme der Geldkapitalien wieder selber verwalten. Man verhandelte mit Abt Adalbert über die Wiedereinführung einer Klosterschule auf Bezirksschulbasis und wollte sogar die Novizenaufnahme wieder gestatten, wobei allerdings derartige Bedingungen gestellt wurden, dass kein Kloster darauf eingehen konnte und ablehnen musste.

Diese Ablehnung war das letzte gemeinsame Wort der aargauischen Gotteshäuser an den Kleinen Rat, denn trotzdem die Beziehungen der Klöster zur Regierung das ganze Jahr 1840 hindurch nach den eigenen Worten des Abtes Adalbert «gut und freundschaftlich» waren, wurden auf radikaler Seite die Aufhebungspläne eifrig geschmiedet. Die Verhandlungsprotokolle des Grossen Rates der 30er-Jahre zeigen deutlich, dass immer wieder in extremster Weise gegen die Klöster polemisiert wurde, und gerade von radikaler Freiämter Seite wurden arge verbale Angriffe vorgetragen. Für sie bestand kein Zweifel, dass das Mönchtum eine vollständig überlebte Institution sei: «Die Klöster haben ihre Stunde schlagen gehört und wissen selbst wohl, dass man sie zu nichts mehr brauchen kann, indem sie sich längst überlebt haben.» Oder: «Alles hat seine Zeit; das Mönchtum hat die seine gehabt, sie ist untergegangen. In den untersten Klassen findet es bisweilen noch isolierte Anhänglichkeit, weil es aus ihnen sich rekrutiert, aber keinen Respekt; in den höheren Klassen Indifferenz – Sarkasmen. Entwichen ist der Genius – die Kutte ist geblieben.» Die Radikalen waren von der absoluten Staatsfeindlichkeit der Klöster überzeugt und bezeichneten die Mönche als «Feinde der Freiheit und des Vaterlandes». Aber der Gedanke der Säkularisation der Klöster war beileibe keine Erfindung der Aargauer Radikalen, sondern eine typisch aargauische Spätzündung zu europäischen Aufhebungswellen, die zum Teil 40 Jahre zurücklagen oder 1834/35 über Spanien und Portugal hinweggegangen waren.

Das endgültige Schicksal der aargauischen Klöster besiegelten schliesslich die Freiämter Vorkommnisse rund um die neue Verfassung, die in einem ersten Entwurf sowohl von den katholi-

schen, wie auch von den reformierten Bezirken am 5. Oktober 1840 abgelehnt wurde, da sie in konfessionellen Belangen beiden Seiten nicht genehm war. Der neue Entwurf konnte die Katholiken noch weniger begeistern als der erste, doch wurde er am 5. Januar 1841 gegen die Stimmen der katholischen Bezirke angenommen. Am stärksten hatte dabei der Bezirk Muri verworfen. Bezirksamtmann Weibel dürfte dies als persönliche Niederlage betrachtet haben, denn nun schürte er das Feuer in Aarau zum Grossbrand. Er veranlasste die Verhaftung des sog. Bünzer Komitees, das im Verfassungskampf auf Seiten der katholischen Opposition eine tragende Rolle gespielt hatte. Er verlangte die Entsendung einer Kompanie Scharfschützen zur Bewachung der vorgesehenen Gefangenen und schlug als Zeitpunkt der Verhaftung die Nacht vom 9. auf den 10. Januar vor.

Wirklich tat die Regierung den verhängnisvollen Schritt am 9. Januar und beschloss die Verhaftungen auf die vierte Morgenstunde des kommenden Sonntags, den 10. Januar. Das Gerücht von den bevorstehenden Verhaftungen verbreitete sich in Muri, und Weibel muss Schwierigkeiten befürchtet haben, denn er eilte mitten in der Nacht nach Aarau, um militärische Hilfe zu erbeten. Im Laufe des Morgens kam er in Begleitung von Regierungsrat Waller nach Muri zurück, und dieser bat den Abt mitzuwirken, dass Ruhe und Ordnung einkehre und die versammelten Leute nachhause geschickt würden. Doch die Menge wurde immer aufgeregter und verlangte energisch die Herausgabe der Gefangenen. Als dem nicht Folge geleistet wurde, drangen die Männer mit Gewalt ins Gerichtshaus ein, befreiten die Inhaftierten und setzten dafür Waller und seine Begleiter gefangen. Dasselbe geschah auch mit Weibel, der in Meienberg eine Verhaftung vornehmen wollte. Da man Reaktionen erwarten musste, bot Muri nun die Ortswehr auf und verlangte zu deren Verpflegung vom Kloster Brot und Wein, was auch geliefert wurde, später aber von Regierungsseite als Unterstützung der Aufständischen betrachtet wurde. Auch Verwalter Lindenmann wurde gewaltsam aus seiner Wohnung innerhalb der Klostermauern geholt und schwer misshandelt. Nachts um halb 10 Uhr beschloss die Regierung, das Kloster Muri persönlich für die Sicherheit der gefangenen Staatsbeamten verantwortlich zu machen.

Die Erregung im Dorf und Bezirk Muri und im ganzen Freiamt wuchs. Ohne vorheriges Wissen der Konventualen wurden mit den Mörsern des Klosters Alarmschüsse abgefeuert, und um 8 Uhr am 11. Januar begannen in den Pfarrkirchen des Freiamtes die Sturm-glocken zu läuten. Es sollte bekanntlich später zu einem zentralen Punkt der Anschuldigung werden, ob die Kloster-Glocken sich ebenfalls am Sturmläuten beteiligt hätten, doch beteuert die klösterliche Geschichtsschreibung, dass an jenem Morgen, wie gewohnt, die Glocken nur im Zusammenhang mit dem Konventsamt geläutet hätten. Auf jeden Fall zogen Freiämtertruppen vor dem Mittag nach Villmergen, und nachmittags folgte Verstärkung nach, die allerdings auf halbem Weg zurückkehrte, da die Freiämter vor den Regierungstruppen bereits kapituliert hatten. Am 12. Januar erschienen diese unter Oberst Frey-Herosé (später einer der ersten sieben Bundesräte) in Muri. Frey-Herosé begab sich sogleich ins Kloster, liess das Gesindel, das sich bereits zum erhofften Plündern eingefunden hatte, hinauswerfen, worauf der Stab und gegen 600 Mann im Kloster einquartiert wurden.

Der Grosse Rat, der schon auf den 12. Januar einberufen worden war, musste seine Beratungen, da er infolge mangelnder Präsenz nicht verhandlungsfähig war, auf den folgenden Tag verschieben. Die Atmosphäre dieser schicksalsschweren Verhandlung war äusserst gespannt, und die Schuld des Klosters stand für die meisten Ratsmitglieder schon zu Beginn fest. Nach der Verlesung der Berichte ergriff Seminardirektor Augustin Keller das Wort zu einer der folgenschwersten Reden, die je ein Aargauer Grossrat gehalten hat. Die Klöster allgemein wurden von ihm als Quelle jeden Übels, die Mönche als schlechte, ausgeartete Geschöpfe hingestellt: «In der neueren Zeit ist es dahin gekommen, dass der Mönch in der Regel ein schlechtes, verdorbenes Geschöpf ist, das nicht mehr in unser Leben passt, und sich in allem Widerspruch mit der Gegenwart und deren Institutionen befindet. Stellen Sie einen Mönch in die grünen Auen des Paradieses, und so weit sein Schatten fällt, versengt er jedes Leben, wächst kein Gras mehr.» Insbesondere habe das Kloster Muri in den jüngsten Tagen den Aufruhr angestiftet, und es sei Tatsache, dass es mit seinen Glocken Sturm geläutet habe. So kam der Redner zum Schluss, dass die Aufhebung der Klöster eine moralische und politische Notwendigkeit sei, sollen fürderhin im Kanton Aargau Glück, Kul-

tur und Menschlichkeit erblühen. Die wenigen besänftigenden Stimmen fruchteten nichts; am Nachmittag beschloss der Grosse Rat mit 115 zu 19 Stimmen und einigen Enthaltungen die Aufhebung aller aargauischen Klöster. Am nächsten Tag liess Frey-Herosé in Muri auf 10 Uhr den Konvent versammeln, eröffnete ihm den Beschluss und verbot den Konventualen, das Kloster ohne seine Erlaubnis zu verlassen. Abt Adalbert protestierte zum Missfallen des Obersten gegen den Grossratsbeschluss, doch von diesem Tage an blieb die Klosterkirche für die Gläubigen geschlossen.

Am 20. Januar folgte das Dekret über die Vollziehung des Aufhebungsbeschlusses, worin auch die baldige Ausweisung der Konventualen angekündigt war. Frey-Herosé liess den Konvent auf den 25. Januar morgens halb 10 Uhr versammeln, das Dekret verlesen und forderte die Konventualen auf, innert 2 mal 24 Stunden das Kloster zu verlassen. Abt Adalbert erneuerte alle früher gemachten Rechtsverwahrungen, protestierte gegen das Beschlissene, wies auf das benediktinische Gelöbnis der Ortsgebundenheit hin und erklärte, dass sie nur der Gewalt weichen würden.

Und so erfolgte am Mittwoch, dem 27. Januar 1841 der «lacrimosus discessus», der traurige Auszug, wie ein Mönch in sein Tagebuch schrieb, und ein weiterer berichtet: «obschon abscheuliches Wetter, viel Schnee war und derselbe noch immer in Masse fiel». Ein kleines Entgegenkommen Frey-Herosés war es noch, dass auf Bitten des Abtes wegen des stürmischen Wetters die Mönche ihre Abreise bis über Mittag verschieben durften, dann zogen sie in verschiedene Richtungen hinaus in eine ungewisse Zukunft; einzig der Abt, der Statthalter, der Küchenmeister und ein Hofbruder mussten zum Zwecke der Vermögensübergabe bis zum 3. Februar zurückbleiben, dann verliess für viele Jahrzehnte der letzte Murianer Benediktinermönch sein Hauskloster.

Am 27. Januar erfolgte auch die Auflösung des Zisterzienser Konventes von Wettingen. Im Kloster Fahr traten Frey-Herosé die weinenden Klosterfrauen entgegen, angeführt von zwei Einsiedler Mönchen, die unter Berufung auf die Rechte ihres Klosters gegen die Aufhebung protestierten. Auch im Kloster Gnadenenthal musste die 86-jährige Priorin mit grosser Trauer – seit 1761 stand dem Konvent keine Äbtissin mehr vor – den Aufhebungsbefehl entgegennehmen und ähnliches geschah in Hermetschwil. Eine Bitte von Gnadenenthal und Hermetschwil, ihren Konventen das weitere



Kloster Gnadenthal.

Zusammenleben zu gestatten und ihnen die bisherigen Gebäude zu vermieten, wurde aus Konsequenzgründen von der Regierung abgelehnt, doch verordnete sie zumindest eine schonende Ausweisung, indem man ihnen acht Tage zum Auszug gestattete gegenüber den 48 Stunden bei den Männerklöstern. Die meisten Klosterfrauen fanden Unterkunft in der näheren Umgebung, und bald sollte wenigstens für sie eine Wendung zum Besseren eintreten.

Die Kapuziner in Baden verliessen am 31. Januar ihr Kloster. Zuvor wollte allerdings die aargauische Justiz den Vorsteher oder Guardian dieser Gemeinschaft verhaften. P. Theodosius Florentini weilte seit 1838 in dieser Funktion in Baden und hatte auch die Aufsicht und Visitation bei den Kapuzinerinnen in Mariä Krönung, wo er 1840 die Gründung eines Pensionats mit einem Lehrerinnenseminar veranlasste. Die Regierung beschuldigte Florentini, die Leute im unteren Aaretal aufgewiegelt und während des Freiämtersturms gegen Baden geführt zu haben. Bei einem Verhör am 15. Januar durch das Bezirksamt Baden konnte er keiner Schuld überwiesen werden. Als aber die Verhaftung drohte, bewogen ihn die Konventualen zur Flucht. Im April 1842 erliess das Obergericht im Abwesenheitsverfahren ein Urteil, das ihn des Verbrechens der Ruhestörung schuldig erklärte, ihn mit vier Jahren Zuchthaus und lebenslänglicher Landesverweisung bestrafte. Grosses sollte er nach seiner Vertreibung aus dem Aargau leisten. Dank seiner Initiative wurden die bedeutenden Schwesternkongregationen Menzingen und Ingenbohl gegründet, ebenso das Kreuzspital in Chur, und schliesslich ging auch das Kollegium Schwyz auf sein Wirken zurück.



Kloster Hermetschwil.

In Mariä Krönung waren 18 Klosterfrauen von der Aufhebung betroffen. Sie mussten am 2. Februar die Konventsgebäude verlassen und fanden im Hinterhof zu den Grossen Bädern vorläufigen Unterschlupf, was der Besitzerin des Hotels eine geharnischte Warnung der Regierung einbrachte. Das Beisammensein der Klosterfrauen in den Bädern stelle sozusagen die Fortsetzung des Konviktes dar und sei im Aargau unzulässig.

Die Aufhebung der aargauischen Klöster weitete sich nun aber zu einer eidgenössischen und internationalen Angelegenheit aus. Vom bundesrechtlichen Standpunkt aus betrachtet war dieser Akt zumindest fragwürdig, denn Artikel 12 des Bundesvertrages von 1815 bestimmte: «Der Fortbestand der Klöster und Kapitel, und die Sicherheit ihres Eigentums, so weit es von den Kantonsregierungen abhängt, sind gewährleistet.» Die katholischen und konservativen Kantone, der Nuntius und die Vertreter anderer Mächte bezeichneten deshalb das Vorgehen des Aargaus als ungesetzlich. Auch der Kaiser von Österreich, als Spross der Habsburger, die das Kloster Muri gegründet hatte, protestierte, und Österreich wollte zusammen mit Frankreich bei der Tagsatzung intervenieren, doch hielt sich Frankreich zurück, um die Liberalen in der Schweiz nicht zu brüskieren. Mit einer Mehrheit von 12 und 2 halben Stadesstimmen erklärte schliesslich die Tagsatzung am 2. April 1841 den Beschluss des aargauischen Grossen Rates vom 13. Januar als «unvereinbarlich» mit Artikel 12 des Bundesvertrages und lud den Stand Aargau «dringend» ein, neue Verfügungen zu treffen. Diese Haltung beeindruckte den aargauischen Grossen Rat nun doch, und während der Maisitzung erfolg-

te eine dreitägige Redeschlacht zum Problem. Eine vage Antwort an die Tagsatzung wurde aber nicht angenommen, so dass der aargauische Grosse Rat schliesslich am 19. Juli beschloss, die Frauenklöster Fahr, Mariä Krönung in Baden und Gnadenthal wiederherzustellen. Für Hermetschwil blieb man beim Aufhebungsbeschluss, weil die Äbtissin den Knechten erlaubt habe, an den Murianer Unruhen teilzunehmen. Mehr als ein Jahr blieb die Angelegenheit bei der Tagsatzung in der Schwebe, bis schliesslich im Sommer 1843 eine Mehrheit von 12 Stadesstimmen beschloss, die Sache auf sich beruhen zu lassen, wenn der Aargau zusätzlich das Kloster Hermetschwil wiederherstelle. Der Grosse Rat des Kantons Aargau beschloss denn am 29. August 1843, auch dem vierten Frauenkloster, Hermetschwil, die weitere Existenz zu erlauben.

Die vertriebenen Nonnen verliessen dann sukzessive ihre Zufluchtsorte, doch die Frauenklöster, auf spärliche Einkünfte angewiesen und von schikanösen staatlichen Vorschriften in ihrer Tätigkeit eingeengt, fristeten in den folgenden Jahrzehnten ein kümmерliches Dasein. Mariä Krönung, in das Ende 1843 zwar 15 Schwestern in das wiederhergestellte Klösterchen zurückgekehrt waren, wurde 1867, als noch vier betagte Schwestern dort wohnten, endgültig aufgehoben, und die wenigen, ausnahmslos hochbetagten Insassinnen wurden pensioniert. Gnadenthals Lage war schliesslich so prekär, dass der Konvent nach dem Tode der letzten Priorin es nicht mehr wagte, die Regierung um die Erlaubnis zur Wahl einer neuen Vorsteherin zu bitten. 1870 regte der aargauische Kirchrat an, «es sei die Bewilligung zur Novizenaufnahme bei den Frauenklöstern Hermetschwil und Gnadenthal einzustellen, um nach dem Aussterben der heutigen Konventualinnen aus dem Vermögen dieser Klöster Armenerziehungsanstalten für verwahrloste Mädchen und Töchter zu errichten.» Damit war für diese Häuser die dritte Aufhebung vorbereitet, die am 16. Mai 1876 auch beschlossen wurde, zumal ja jetzt auch keine Tagsatzung mehr opponieren konnte. Die 17 Frauen von Hermetschwil durften in den Klostergebäulichkeiten bleiben, bis dafür eine neue Benützung gefunden würde, womit es zwar ein Kloster, aber keine Abtei mehr blieb, bis, wie schon erwähnt, 1985 wieder eine Äbtissin eingesetzt werden konnte. Doch der Konvent von Gnadenthal, der aus sechs Chorfrauen im Alter von 40 bis 73 Jahren und einer Konvers-

schwester bestand, verliess am 1. Dezember 1876 endgültig sein Kloster und trat ins Luzerner Zisterzienserkloster Eschenbach ein, dass, schon bei der Aufhebung von 1841 für einige Gnadenthaler Schwestern Zufluchtsort gewesen war. Als einziges unbehelligtes aargauisches Kloster überlebte Fahr. Für den Aargau war die ganze Klosteraufhebung finanziell sehr lukrativ. Die Höhe der eingezogenen Klostervermögen belief sich auf die beachtliche Summe von 6,5 Millionen Franken, was fast den siebenfachen jährlichen Staatseinnahmen entsprach.

Die Kapuziner aus den beiden Konventen von Baden und Bremgarten fanden Aufnahme in andern Klöstern ihres Ordens

Die Geschichte der beiden Abteien Muri und Wettingen seit ihrer Vertreibung aus der alten Heimat beweist ausdrücklich, dass sie im Unglücksjahr 1841 keineswegs vor dem Untergang standen. Der Konvent von Muri übernahm noch 1841 die kantonale Lehranstalt Obwaldens in Sarnen. 1845 fanden die Mönche im ehemaligen Augustinerchorherrenstift Gries bei Bozen, dessen Gebäude sie von Kaiser Ferdinand I. geschenkt erhielten, eine neue Heimstätte. Seitdem wirken die Konventualen von Muri-Gries vor allem im Südtirol, teils, aber immer weniger in Sarnen und vereinzelt auch im Freiamt im Stammkloster und in der Seelsorge. Als Abt von Muri und Prior von Gries hat Adalbert Regli in über vierzigjähriger Regierung sein Kloster in den neuen Verhältnissen zu festigen und zu neuer Blüte zu bringen gewusst.

Grössere Schwierigkeiten hatte der Konvent der Zisterzienser von Wettingen unter seinem im Herbst 1840 noch in Wettingen gewählten Abte Leopold Höchle aus Klingnau zu überwinden, bis er irgendwo zu Hause war. Die Räume des ehemaligen Franziskanerklosters Werthenstein, in die er 1847 eingezogen war, musste er schon im Jahre darauf, nach der Niederlage des Sonderbundes, wieder verlassen. Endlich gelang, ebenfalls auf österreichischem Boden wie die Murianer Mönche, 1854 der Ankauf der leerstehenden Gebäude der 1806 aufgehobenen Benediktinerabtei Mehrerau bei Bregenz. Neben dem Abte, der fortan den Titel eines Abtes von Wettingen und Priors von Mehrerau führte, hatte sich Pater Alberich Zwyssig, der Komponist des Schweizerpsalms, mit besonderem Eifer um diese Neugründung bemüht. Er starb als erster Wettinger Konventuale in Mehrerau noch 1854, erst 46 Jahre alt.

Wie Muri ist auch Wettingen in der neuen Heimat innerlich und äusserlich erstarkt. Der Konvent hat im Laufe der Zeit, ausser der theologischen Hauslehranstalt, ein Gymnasium, eine Handelschule, eine Landwirtschaftsschule und ein Sanatorium errichtet und überdies zwei längst ausgestorbene Zisterzienserabteien in Deutschland und Österreich wieder besiedelt und zum Leben erweckt. 1941 erlebte das Kloster noch einmal eine Aufhebung, diesmal durch die Nationalsozialisten, doch konnte 1945 das klösterliche Leben wieder aufgenommen werden.

Die Beziehungen der Konvente Wettingen-Mehrerau und Muri-Gries zu ihrer ehemaligen Heimat haben sich im Laufe der vergangenen 160 Jahren sehr entscheidend gewandelt. Durften die Mönche ihre einstigen Klöster ursprünglich nicht einmal mehr besuchen, so bestehen heute vielfältige und freundschaftliche Bande zwischen der Mehrerau und Wettingen und zwischen Gries und Muri. Die Vereine der Freunde des Klosters Muri und des Klosters Wettingen pflegen die Erinnerung an die Vergangenheit der Heimatklöster und die aktive Anteilnahme an den gegenwärtigen Abteien, und ganz im Hintergrund schwebt irgendwo und irgendwie stets der Gedanke an ein neues Klosterleben am angestammten Platz. Noch aber ist der Wunsch von Abt

Adalbert Regli nicht erfüllt, der während der Suche nach einer neuen Bleibe hoffte, dass der Konvent, wie die Taube Noahs, in seine Arche nach Muri zurückfliegen dürfe – doch 160 Jahre sind für einen Historiker eine kurze Zeitspanne.

Dr. Roman W. Brüschweiler
Widen

Fotos A. Meyer, Villmergen, um 1933 (Sammlung Rolf Meyer)